

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Annkathrin Kammeyer und Urs Tabbert (SPD) vom 04.03.21

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Umgang mit Arbeitsgemeinschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*Arbeitsgemeinschaften sind ein wesentlicher Bestandteil des rechtswissenschaftlichen Studiums. In diesen Arbeitsgemeinschaften vertiefen die Studierenden ihr Wissen, das sie in Vorlesungen erworben haben, und lernen, dieses Wissen praxisorientiert auf Falllösungen anzuwenden. Mitte Februar 2021 gab es erste Meldungen aus der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, dass Arbeitsgemeinschaften sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium entweder künftig nicht mehr im selben Umfang angeboten werden oder in einigen Arbeitsgemeinschaften die Zahl der Teilnehmenden von derzeit 25 (zu Semesterbeginn) auf 40 angehoben wird. In diesem Zusammenhang wurde auch behauptet, die Fakultät sei durch ein Schreiben dazu aufgefordert worden zu sparen.*

*Wir fragen daher den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

Die Universität Hamburg (UHH) hat im Rahmen des Hochschulpaktes seit 2007 zusätzliche Mittel erhalten, mit denen eine hohe Zahl an zusätzlichen Studienanfängerinnen und -anfängern aufgenommen wurde und in die Qualität der Lehre investiert werden konnte. Die Nachfolgevereinbarung zum Hochschulpakt, der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ (ZSL), bezieht die Ausfinanzierung des 2023 auslaufenden Hochschulpaktes ein und stellt die künftige Weiterfinanzierung langfristig sicher. Er erreicht eine neue Qualität, weil mit ihm der Einstieg in eine dauerhafte zusätzliche Förderung der Hochschulen im Bereich Studium und Lehre gelungen ist.

Ab 2011 konnten für die UHH über den Hochschulpakt hohe zweistellige Millionenbeträge bereitgestellt werden, die allerdings in sehr ungleichmäßigen Raten zugeführt wurden. Das erwies sich als erhebliche Herausforderung für die interne Steuerung, denn parallel mussten die Strukturen aufgebaut werden, die erforderlich waren, um die Ziele des Hochschulpaktes zu erreichen. So kam es an der UHH – wie anderen Hochschulen auch – insbesondere in den ersten Jahren zu einer Bildung von Rücklagen aus HSP-Mitteln.

Die Hochschulen sind der politischen Forderung gefolgt, Rücklagen schneller als bisher abzubauen und konnten sie in den vergangenen Jahren erheblich verringern. So sind in den letzten Jahren angesichts dieser Zielsetzung gemessen am Mittelzufluss überdurchschnittlich hohe Beträge aus HSP-Mitteln eingesetzt worden. Die Entwicklung führt dazu, dass sich diese Ausgabenpraxis künftig normalisieren kann. So haben die zuständige Behörde und die Hochschulen im Hamburger Zukunftsvertrag vereinbart, dass die Hochschulen ihre Ausgabenplanung an Werten ausrichten, die im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2027 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung des Bundes aus heutiger Sicht pro Jahr zu erwarten sind.

Die Situation der Fakultät für Rechtswissenschaft spiegelt diese Entwicklung wider: So war es in früheren Jahren des Rücklagenabbaus möglich, temporär ein dem Vernehmen nach überaus umfangreiches studienbegleitendes Angebot an Arbeitsgemeinschaften zu realisieren. Mit der jetzt über die Hamburger Zukunftsverträge entwickelten Planungssicherheit können UHH wie Fakultät eine langfristige angelegte und finanzierte Struktur etablieren, die im Übergang zu Anpassungen führt, gleichwohl aber eine gute Studien- und Betreuungssituation sicherstellen wird. Das zeigt sich im konkreten Fall finanziell wie inhaltlich:

Das Budget der Fakultät betrug 2020 rund 12,9 Millionen Euro. Es wird 2021 auf 13,4 Millionen Euro steigen und erreicht 2022 rund 13,6 Millionen Euro. Damit ist die Fakultät auch im Vergleich zu rechtswissenschaftlichen Bereichen anderer Universitäten gut ausgestattet.

Der Senat beantwortet die Fragen auf der Grundlage von Auskünften der Universität Hamburg (UHH) wie folgt:

**Frage 1:** *In welchem Umfang sind Einschränkungen beim Angebot der Anzahl der Arbeitsgemeinschaften und deren maximale Zahl der Teilnehmenden an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg derzeit vorgesehen?*

**Antwort zu Frage 1:**

Für das Sommersemester 2021 gilt Folgendes: Die Arbeitsgemeinschaften im Grundstudium bleiben allesamt erhalten. Die AG-Größe im ersten Semester liegt wie bisher bei maximal 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die AG-Größe im zweiten und dritten Semester wird von 25 auf bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhöht.

Die drei Arbeitsgemeinschaften, die in den vergangenen Semestern im Hauptstudium des vierten und fünften Semesters angeboten wurden, werden im Sommersemester 2021 nicht angeboten (bis auf jeweils eine AG pro Vorlesung für Nebenfach- und LL.B.-Studierende), da sie nicht zum Pflicht-Curriculum gehören.

**Frage 2:** *Gab es ein Schreiben, in dem die Fakultät für Rechtswissenschaft zu Einsparmaßnahmen aufgefordert wurde?*

*Wenn ja, von wem stammt dieses Schreiben, wann ging das Schreiben an die Fakultät und was war Anlass des Schreibens und dessen Inhalt?*

*Wenn nein, was ist der Anlass der Umstrukturierung bei den Arbeitsgemeinschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaft?*

**Frage 3:** *Wie hoch ist das Budget, das der Fakultät für Rechtswissenschaft in den Jahren 2019, 2020, 2021 und 2022 jährlich insgesamt zur Verfügung gestellt worden ist? Welche Beträge sind davon in den Jahren 2019 und 2020 abgerufen worden?*

**Antwort zu Fragen 2 und 3:**

Nach Auskunft der UHH ist ein solches Schreiben nicht bekannt. Im Übrigen vergleiche Vorbemerkung.

Budget (Landesmittel und HSP- beziehungsweise ZSL-Mittel):

Tabelle 1: 2019

Landesmittelzuweisung:	11.483.000 €
HSP-III-Mittel:	1.260.000 €
Summe	12.743.000 €

Die Gesamtausgaben der Fakultät betragen 2019 14.581.861,94 Euro, davon stammten 3.098.861,94 Euro aus HSP-III-Mitteln. Damit hat die Fakultät zum Abbau von HSP-III-Rücklagen 1.838.861,94 Euro mehr ausgegeben, als ihr 2019 zugeflossen sind (vergleiche auch Vorbemerkung).

Tabelle 2: 2020

Landesmittelzuweisung:	11.642.000 €
HSP-III-Mittel:	1.260.000 €
Summe	12.902.000 €

Die Gesamtausgaben der Fakultät betragen 2020 14.015.632,72 Euro, davon stammen 2.373.632,72 Euro aus HSP-III-Mitteln. Damit hat die Fakultät zum Abbau von HSP-III-Rücklagen 1.113.632,67 Euro mehr ausgegeben, als ihr 2020 zugeflossen sind (vergleiche auch Vorbemerkung).

2021: Zuweisung: 13.425.550 Euro

2022: Zuweisung: 13.592.501 Euro

**Frage 4:** *Wie viele und welche Arbeitsgemeinschaften hat die Fakultät für Rechtswissenschaft im Jahr 2019 und 2020 angeboten? Wie viele und welche Arbeitsgemeinschaften sollen mit welcher maximalen Zahl an Teilnehmenden in den Jahren 2021 und 2022 angeboten werden?*

**Antwort zu Frage 4:**

Siehe Anlage. Für die Zeit ab dem Wintersemester 2021/2022 besteht noch keine gültige Planung bezüglich der Zahl der Arbeitsgemeinschaften.

**Frage 5:** *Nach welchen fachlichen und/oder rechtlichen Kriterien werden (vorlesungsbegleitende) Arbeitsgemeinschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaft derzeit (beispielsweise in den Jahren 2019 und 2020) angeboten und nach welchen Kriterien ist das für den Zeitraum des Doppelhaushalts 2021/2022 geplant?*

**Antwort zu Frage 5:**

Die zentrale Funktion von Arbeitsgemeinschaften ist die Einübung juristischer Falllösungstechnik. Es geht hier also nicht um die Vermittlung von Inhalten, sondern um die Einübung von Methodenkompetenz. Dies ist zu Beginn des Studiums weitaus wichtiger als in den Folgesemestern. Aus dieser didaktischen Perspektive erschließen sich die beschlossenen Anpassungen im Angebot, die sich nicht linear über das gesamte Studium erstrecken. Vielmehr gilt: In der Regel werden die Vorlesungen der ersten Semester, die mit einer Prüfungsleistung einhergehen, durch eine Arbeitsgemeinschaft begleitet. Dies gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für das Sommersemester 2021. Die Fakultät ist hier frei in der Ausgestaltung (vergleiche § 5 III Studien- und Prüfungsordnung: „Lehrveranstaltungsbegleitend werden im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht Arbeitsgemeinschaften oder Tutorien angeboten, für die das Dekanat eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festlegen kann. Für die inhaltliche Gestaltung der Arbeitsgemeinschaften und Tutorien sind die Personen verantwortlich, die die begleitenden Veranstaltungen leiten.“)

**Frage 6:** *Wie viele AG-Leitungen wurden in den Jahren 2019 und 2020 als externe Lehrbeauftragte verpflichtet und wie viele sind für den Zeitraum des Doppelhaushalts 2021/2022 geplant?*

**Frage 7:** *Welche Kosten sind der Fakultät für Rechtswissenschaft jeweils in den Jahren 2019 und 2020 in Bezug auf externe Lehrbeauftragte entstanden und welche Kosten sind für diese in den Doppelhaushalt 2021 und 2022 eingeplant?*

**Antwort zu Fragen 6 und 7:**

Das Angebot der Arbeitsgemeinschaften wird auch durch externe Lehraufträge sichergestellt, die eine wichtige berufspraktische Expertise in die Ausbildung einbringen.

Sommersemester 2019: 90 externe Lehraufträge mit Kosten in Höhe von 84.456,00 Euro.

Wintersemester 2019/2020: 88 externe Lehraufträge mit Kosten in Höhe von 81.504,00 Euro.

Sommersemester 2020: 117 externe Lehraufträge mit Kosten in Höhe von 111.096,00 Euro.

Wintersemester 2020/2021: 93 externe Lehraufträge mit Kosten in Höhe von 86.544,00 Euro.

Sommersemester 2021: 59 externe Lehraufträge mit Kosten in Höhe von 50.256,00 Euro.

Für die Folgesemester sind noch keine Festlegungen getroffen worden.

**Frage 8:** *Wie viele Arbeitsgemeinschaften werden an der Fakultät von wissenschaftlichen Mitarbeitern/-innen angeboten, die bei der Fakultät angestellt sind und entsprechenden Lehrverpflichtungen unterliegen?*

**Antwort zu Frage 8:**

Sommersemester 2019: 64

Wintersemester 2019/2020: 66

Sommersemester 2020: 49

Wintersemester 2020/2021: 58

Sommersemester 2021: 42 (Zahl noch vorläufig)

**Frage 9:** *Inwiefern wurden gegebenenfalls die Studierenden und das Personal der Fakultät für Rechtswissenschaft in die Überlegungen und/oder Planungen zur Umstrukturierung der Arbeitsgemeinschaften eingebunden? Wie werden sie derzeit in die Überlegungen eingebunden?*

**Antwort zu Frage 9:**

Bereits vor der konkreten Entscheidung für das Sommersemester 2021 wurde über die möglichen Formate mit dem Think Tank Lehre (einem Beratungsgremium, das mit Studierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Technischem und Verwaltungspersonal sowie Professorinnen und Professoren besetzt ist) gesprochen. Diese Beratung bezog sich nicht explizit auf das Sommersemester 2021, allerdings sind die Erkenntnisse aus der Beratung in die Entscheidung des Dekanats über das Sommersemester 2021 eingeflossen. Im April 2021 ist ein erweiterter Think Tank Lehre geplant, um mit den unterschiedlichen Statusgruppen über Fragen zu erforderlichen Anpassungen und Digitalisierungsaspekten im Bereich Studium und Lehre den Austausch fortzusetzen. Der Fakultätsrat wurde bereits in den Sitzungen des Wintersemesters wiederholt über die Haushaltslage informiert.

**Frage 10:** *Hat es eine Bedarfsabfrage gegeben, bei der die Studierenden gefragt wurden, wie sie das derzeitige Angebot an Arbeitsgemeinschaften einschätzen?*

*Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Abfrage?*

*Wenn nein, auf welche Informationen stützen sich dann die gegebenenfalls geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Studierenden werden regelmäßig zu den Veranstaltungen in verschiedenen Evaluationen in der Fakultät befragt. Gerade das Verhältnis von Vorlesungen und AGs wird immer wieder im Think Tank Lehre erörtert.

**Frage 11:** *Inwiefern finden Erhebungen über die Zahl der Teilnehmenden an vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften statt und welche Schlussfolgerungen werden daraus gegebenenfalls für die Berechnung der maximalen Zahl von Teilnehmenden pro Arbeitsgemeinschaft gezogen? Gibt es Konsequenzen für Arbeitsgemeinschaften, wenn sich die Zahl der Teilnehmenden beispielsweise zur Mitte des Semesters um mehr als die Hälfte reduziert?*

**Frage 12:** *Sind gegebenenfalls weitere Teile des Studienangebots an der Fakultät für Rechtswissenschaft – sowohl rechtlich verpflichtende als auch fakultative Angebote – von Einsparungen betroffen?*

*Wenn ja, welche?*

**Frage 13:** *Gibt es an anderen Fakultäten oder Fachbereichen der Universität Hamburg konkrete Planungen, das Lehrangebot einzuschränken?*

*Wenn ja, welche?*

**Antwort zu Fragen 11, 12 und 13:**

Am Ende des Semesters werden von den AG-Leitungen die Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgefordert, um die Zahlen zu erheben. Während des Semesters gilt: Sinken die Zahlen unter fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dann wird die AG (in Übereinstimmung mit der Lehrverpflichtungsverordnung für die Hamburger Hochschulen – LVVO) eingestellt. Die Maximalzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert sich in erster Linie an didaktischen Erwägungen. Es gibt nach jetzigem Kenntnisstand derzeit an den anderen Fakultäten und Fachbereichen der Universität Hamburg keine konkreten Planungen, das Lehrangebot einzuschränken.

Im Übrigen siehe Antworten zu 4 und 9.

SoSe 2019		WiSe 2019/2020		SoSe 2020		WiSe 2020/2021		SoSe 2021	
Name der AG	Anzahl der Gruppen	Name der AG	Anzahl der Gruppen	Name der AG	Anzahl der Gruppen	Name der AG	Anzahl der Gruppen	Name der AG	Anzahl der Gruppen
BGB AT	15	BGB AT	18	BGB AT	13	BGB AT	15	BGB AT	14
Staatsorganisation & Grundrechte	14	Staatsorganisation & Grundrechte	18	Staatsorganisation & Grundrechte	13	Staatsorganisation & Grundrechte	15	Staatsorganisation & Grundrechte	14
Strafrecht AT I	15	Strafrecht AT I	18	Strafrecht AT I	11	Strafrecht AT I	14	Strafrecht AT I	14
Vertragsrecht II & MPV	13	Vertragsrecht II & MPV	12	Vertragsrecht II & MPV	16	Vertragsrecht II & MPV	11	Vertragsrecht II & MPV	9
Grundrechte II & Europarecht	12	Grundrechte II & Europarecht	12	Grundrechte II & Europarecht	16	Grundrechte II & Europarecht	11	Grundrechte II & Europarecht	9
Strafrecht AT II	13	Strafrecht AT II	12	Strafrecht AT II	14	Strafrecht AT II	11	Strafrecht AT II	9
Vertragsrecht III	8	Vertragsrecht III	10	Vertragsrecht III	10	Vertragsrecht III	11	Vertragsrecht III	6
Sachenrecht	9	Sachenrecht	10	Sachenrecht	10	Sachenrecht	14	Sachenrecht	6
Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	9	Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	10	Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	10	Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	15	Allg. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	6
Strafrecht BT I	9	Strafrecht BT I	10	Strafrecht BT I	10	Strafrecht BT I	13	Strafrecht BT I	6
Gesetzl.		Gesetzl.		Gesetzl.		Gesetzl.		Gesetzl.	
Schuldverhältnisse	9	Schuldverhältnisse	9	Schuldverhältnisse	10	Schuldverhältnisse	9	Schuldverhältnisse	
Polizeirecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht	14	Polizeirecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht	0	Polizeirecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht	18	Polizeirecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht	0	Polizeirecht/Wirtschaftsverwaltungsrecht	
Strafrecht BT II	14	Strafrecht BT II	0	Strafrecht BT II	15	Strafrecht BT II	0	Strafrecht BT II	
Umweltrecht/Baurecht	0	Umweltrecht/Baurecht	15	Umweltrecht/Baurecht	0	Umweltrecht/Baurecht	12	Umweltrecht/Baurecht	